

**Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss
des Deutschen Bundestags am 11. Dezember 2023**

**Schriftliche Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens-
und Geburtsnamensrechts“ (BT-Drucks. 20/9041)**

Dr. Christiane von Bary, LMU München

I. Kritik an der Grundkonzeption: Weitere Erhöhung der Komplexität statt grundlegender Reform	1
II. Änderungsvorschläge im Einzelnen	2
1. Doppelnamen	2
2. Weitere Neuerungen bei Geburtsnamen	3
3. Geschlechtsangepasste Namen	5
4. Namen friesischer und dänischer Tradition	6
5. Einmalige Namensänderung Volljähriger	7
6. Namensänderung bei Adoption	8
7. Doppelungen und Verweise statt allgemeiner Regelungen	8
8. Übergangsrecht	9
9. Internationales Namensrecht.....	10
III. Zusammenfassung.....	11

I. Kritik an der Grundkonzeption: Weitere Erhöhung der Komplexität statt grundlegender Reform

Das deutsche Namensrecht gilt – ohne dies hier im Einzelnen erneut nachweisen zu können – zu Recht als kompliziert, unübersichtlich und in sich widersprüchlich.¹ Der Grund dafür liegt vor allem darin, dass ein ursprünglich kleiner und in sich stimmiger Normenbestand wiederholt überarbeitet wurde, um ihn der Gleichberechtigung von Mann und Frau anzunähern. Ursprünglich musste die Frau bei Eheschließung den Namen des Mannes annehmen, später war dies zumindest mangels Einigung der Regelfall, heute behält bei Uneinigkeit jeder seinen Namen. Indirekt hatte dies Auswirkungen auf die Namensführung der gemeinsamen Kinder. Diese Entwicklung hin zu mehr Gleichberechtigung wurde immer wieder auch durch Entscheidungen des BVerfG vorangetrieben.² Im Ausgangspunkt war das deutsche Namensrecht vom Grundsatz der Namenskontinuität geprägt, das heißt der einmal erworbene Name konnte nicht geändert werden. Eingeschränkt war dieser Grundsatz ursprünglich

¹ Zu dieser Einschätzung mit einigen prägnanten Zitaten *Dutta*, Reform des deutschen Namensrechts, 2020, S. 3 ff.

² Zuletzt insbesondere BVerfGE 84, 9; BVerfGE 109, 256.

nur zur Verwirklichung der Einheit des Familiennamens, traditionell (und in der Mehrheit der Fälle auch noch heute³) durch den Mannesnamen als Familiennamen. Die Zahl der Ausnahmen von den Grundsätzen der Namenskontinuität und der Einheit des Familiennamens hat immer weiter zugenommen, sodass diese bereits heute stark ausgehöhlt sind. Zudem hat die traditionell wichtige Klassifizierungs- und Individualisierungsfunktion zugunsten der Selbstdarstellungsfunktion als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts an Bedeutung verloren.⁴ Ein kohärentes System ist im deutschen Namensrecht heute daher kaum noch erkennbar, sodass der Reformbedarf hoch ist. Im Grundsatz ist die Initiative für eine Reform daher sehr zu begrüßen.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf (im Folgenden: BGB-E) setzt allerdings den bisherigen Weg fort und führt durch die Regelung zahlreicher weiterer Einzelfälle dazu, dass die Komplexität und vor allem auch der Umfang des Normenbestands weiter steigen. Viele der durch den Entwurf adressierten Einzelfälle sind tatsächlich reformbedürftig und es ist daher grundsätzlich zu befürworten, dass eine Befassung damit erfolgt. Allerdings wäre eine grundlegende Reform erforderlich, wie sie die Eckpunkte vorgesehen hatten, die eine Arbeitsgruppe im Jahr 2020 im Auftrag von Justiz- und Innenministerium erarbeitet hatte.⁵ Gänzlich ungelöst bleiben insbesondere Fragen der Namensersitzung oder die Problematik der Spaltung in zivilrechtliches und öffentlich-rechtliches Namensrecht inklusive der zugehörigen Zuständigkeiten. Auch eine Regelung des Vornamensrechts erfolgt nicht.

Der aktuelle Entwurf erhöht zwar – grundsätzlich begrüßenswert – die Wahlmöglichkeiten, regelt aber sämtliche Optionen im Einzelnen positiv, was bei einer Umsetzung zu einem sehr unübersichtlichen Normenbestand führen wird. Hinzu kommt, dass die Wahlmöglichkeiten nach dem Gesetzesentwurf so umfangreich sind, dass bei Vorliegen eines familienrechtlichen Anlasses nur wenig unzulässig ist: Namensketten dürfen nicht mehr als zwei Glieder enthalten, ein komplett neuer Name kann nicht gewählt werden und die Verschmelzung von Namen zu einem neuen sind nicht erlaubt. Zudem ist eine einmalige Wahlmöglichkeit für alle Personen nach Eintritt der Volljährigkeit geplant, die wiederum zeigt, wie wenig konsequent der Grundsatz der Namenskontinuität noch verfolgt wird. Es wäre daher sinnvoller, Namensänderungen generell anhand von allgemeinen Regelungen zu erleichtern.

II. Änderungsvorschläge im Einzelnen

Trotz dieser grundsätzlichen Kritik verdienen die einzelnen Änderungsvorschläge des Gesetzesentwurfs eine genauere Betrachtung.

1. Doppelnamen

Die Möglichkeit, einen Doppelnamen als Ehenamen und/oder Geburtsnamen für ein Kind zu wählen, ist zu begrüßen, ebenso wie die Begrenzung auf zweigliedrige Doppelnamen. Dies erleichtert die konsequente und auch praktische Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, da keine Auswahl zwischen den Namen der Ehegatten oder Eltern mehr notwendig ist, die in der

³ Vgl. dazu etwa die Statistik der Gesellschaft für deutsche Sprache für Ehenamen aus dem Jahr 2018, abrufbar unter https://gfd.s.de/wp-content/uploads/2021/05/Familiennamen-bei-der-Heirat-Zahlen_korrigiert.pdf.

⁴ Zu diesen Funktionen *Dutta*, Reform des deutschen Namensrechts, S. 8 ff.

⁵ Eckpunkte zur Reform des Namensrechts, Stand 11.2.2020, abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/eckpunkte-namensrecht.pdf>.

Praxis nach wie vor weit überwiegend zugunsten des Mannesnamens ausfällt. Die Begrenzung auf zweigliedrige Doppelnamen (§§ 1355 Abs. 3 Nr. 2, 1355a Abs. 1 S. 3, Abs. 2, 1617 Abs. 2 Nr. 2 BGB-E) verhindert Namensketten und sorgt für die erforderliche Praktikabilität über mehrere Generationen. Sinnvoll ist es auch, dass mehrgliedrige Namen – inklusive bei Beifügung eines Begleitnamens – nicht mehr zwingend durch einen Bindestrich verbunden werden müssen. Diese Notwendigkeit ging bislang nur aus der Verwaltungsvorschrift zum PStG (Nr. 41.1.3 und 45.4 PStG-VwV) hervor und soll nun wegfallen. Die Wahlfreiheit, ob ein Bindestrich gewünscht wird oder nicht, erlaubt insbesondere eine einheitliche Namensführung mit den vor allem in Spanien und Lateinamerika traditionell üblichen Doppelnamen ohne Bindestrich.

Trotz des Verbots von Namensketten ist es dabei allerdings nicht zu vermeiden, dass es zu sehr langen Namen kommen kann, wenn Namen aus mehreren Wörtern verbunden werden. Diese sind als solche keine mehrgliedrigen Namen und können daher zu einem Doppelnamen verbunden werden. Denkbar wäre beispielsweise ein Doppelname aus „Becker aus dem Siepen“ und „Freiherr von Pölnitz von und zu Egloffstein“ – wahlweise mit oder ohne Bindestrich. Entscheiden sich Ehegatten bewusst für einen solchen sehr langen Ehenamen, ist das zwar im Alltag wenig praktisch, sodass die tatsächliche Namensführung oft verkürzt wird, aber dies können die Ehegatten bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Anders ist die Situation aber, wenn einem Kind – und wenn kein Ehepartner gewählt wird ggf. auch nur ihm – ein solcher Doppelname erteilt wird. In Anlehnung an die Vorgaben bei der Vornamensbestimmung⁶ sollten daher auch lange Familiennamen am Maßstab des Kindeswohls überprüft werden können und müssen. Gleiches gilt auch für Doppelnamen, die erst durch die Kombination von zwei Namen das Kind der Lächerlichkeit preisgeben. In Betracht kommen etwa Kombinationen wie Holz-Kopf, Hampel-Mann oder Voll-Horst (jeweils auch ohne Bindestrich möglich). Durch die Möglichkeit der einmaligen Neubestimmung des Geburtsnamens nach Eintritt der Volljährigkeit ist allerdings vorgesehen, dass die Kinder einen Doppelnamen wieder ablegen können (§ 1617i Abs. 1 Nr. 1 BGB-E).

2. Weitere Neuerungen bei Geburtsnamen

Bei Geburtsnamen sollen zusätzlich zu der Option eines Doppelnamens die Möglichkeiten für eine Namensänderung in Anpassung an die Namensänderung eines Elternteils erweitert werden. Das gilt für Namensänderungen nach dem Ende der Elternbeziehung (a) und nach dem Ende einer neuen (Stief-)Elternbeziehung (b). Diese Fälle sind derzeit nicht geregelt, sodass nur der Rückgriff auf eine öffentlich-rechtliche Namensänderung bleibt. Es ist daher zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf diese Probleme angeht, allerdings auch in diesem Aspekt mit sehr umfangreichen Regelungen, die durch ein insgesamt liberaleres Namensrecht unnötig würden.

a) Namensänderung bei Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils

§ 1617d BGB-E sieht eine neue Regelung vor, die es Kindern ermöglicht, der Namensänderung eines Elternteils bei Scheidung oder Tod gem. § 1355 Abs. 5 BGB-E zu folgen. Der Grundsatz der Namenskontinuität wird dadurch zugunsten zusätzlicher Wahlmöglichkeiten weiter aufgeweicht. Allerdings bleibt unklar, wie sich diese Wahlmöglichkeit zu der in § 1617 Abs. 6 BGB-E weiterhin vorgesehenen Geburtsnamenseinheit unter Geschwistern verhält. Es kann durchaus vorkommen, dass

⁶ Dazu *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand, 4. Aufl. 2022, Rn. IV-446 ff.

nicht für alle Kinder die Voraussetzungen von § 1617d Abs. 1 BGB-E vorliegen, etwa weil die Geschwister teilweise schon volljährig sind oder weil nicht alle Geschwister nach der Scheidung im gleichen Haushalt leben. Da auch die Übergangsvorschriften zu weiteren Abweichungen von der Namensseinheit unter Geschwistern führen, sollte man diese insgesamt überdenken.

Ebenso ist die Vorschrift nicht vollständig auf die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Zulässigkeit von Doppelnamen abgestimmt. Zwar ermöglicht § 1617d Abs. 1 BGB-E eine Änderung nur, wenn der Elternteil seinen Ehenamen gem. § 1355 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und 2 BGB-E komplett ablegt und nicht für den Fall von § 1355 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BGB-E, wenn nur ein Begleitname hinzugefügt wird. Da bei Beifügung eines Begleitnamens der Name von Kind und Elternteil zumindest hinsichtlich des verbleibenden Ehenamens, der Geburtsname des Kindes ist, noch übereinstimmt, soll die Änderung nicht nötig sein.⁷ Zu einer Teilnamenseinheit kann es aber auch kommen, wenn ein Doppelname als Ehefrau bestimmt wird, dieser Geburtsname des Kindes wird (so weiterhin § 1616 BGB) und ein Elternteil – gem. § 1355 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BGB-E – zu seinem Geburtsnamen zurückkehrt. Dann ist eine Anpassung des Geburtsnamens trotz verbleibender Teilnamenseinheit möglich, was widersprüchlich ist.

b) Rückbenennung

Die fehlende Möglichkeit einer Rückbenennung nach Auflösung der Einbenennungsehe führt dazu, dass das Kind nach der Scheidung weiter den Namen des Stiefelternteils führen muss. Bislang kann diese Situation nur durch eine öffentlich-rechtliche Namensänderung korrigiert werden. Es ist daher – jedenfalls im Rahmen des aktuellen Regelungskonzepts – richtig, dass mit § 1617e Abs. 3 BGB-E eine entsprechende Regelung geschaffen werden soll.

Durch das System der Kindesdoppelnamen ohne Ehenamen, das insbesondere in Spanien und Lateinamerika vorherrscht,⁸ drückt der Name eine Zugehörigkeit zu beiden Elternteilen aus. Einbenennung und Rückbenennung sind daher nicht erforderlich. In seiner Reinform erreicht dieses System eine vollständige Kontinuität des Geburtsnamens und eine Zuordnung zu beiden Elternteilen, was auch eine Lösung ist, die dem Kindeswohl entspricht. Trotz der Zulässigkeit von Doppelnamen folgt der Regelungsansatz im Gesetzentwurf dem nicht, sondern versucht, durch detaillierte Vorschriften Doppelnamen, Namenskontinuität und Familiennamenseinheit in Einklang zu bringen. Doch selbst diese ausdifferenzierte Regelung kommt an ihre Grenzen, wie folgende, gar nicht so außergewöhnliche Konstellation zeigt: Die Ehegatten A und B heiraten und bestimmen den gemeinsamen (eingliedrig) Ehenamen A, den auch das Kind erhält. Nach der Scheidung behalten B und das Kind zunächst den Namen A. Nach einer erneuten Eheschließung von B mit C, bei der C als Ehefrau bestimmt wird, wird das Kind einbenannt und trägt nun den Namen C. Nach dem Ende der Ehe zwischen B und C kehrt B zu ihrem Geburtsnamen B zurück. Eine Rückbenennung gem. § 1617e Abs. 3 BGB-E kann nach dem Wortlaut nur die Einbenennung rückgängig machen, das Kind erhielte also den Namen A, nicht aber B. Denken könnte man an eine Korrektur über § 1617d BGB-E, der aber für diese Situation nicht gedacht ist, da in der Vorschrift generell von der „Scheidung *der Eltern*“ und nicht von der Scheidung von Eltern- und Stiefelternteil die Rede ist. Ich möchte damit nicht für eine noch detailliertere Regelung plädieren, sondern im Gegenteil aufzeigen, dass sogar die hochkomplexen

⁷ BT-Drucks. 20/9041, S. 60.

⁸ Vgl. *Lettmaier*, FamRZ 2020, 1, 4 f.

Vorschriften des Referentenentwurfs nicht alle Fälle erfassen, sodass eine Vereinfachung anhand eines kohärenten Systems dringend notwendig ist.

Unklar bleibt zudem das Verhältnis der Regelung des § 1617e Abs. 3 Nr. 2 BGB-E, die eine Rückbenennung durch Erklärung des Kindes nach Volljährigkeit ermöglicht, zu § 1617i BGB-E: Können von einem Rückbenennungsfall betroffene Personen nach Volljährigkeit ihren Namen zweimal ändern, wie es der Wortlaut nahelegt? Oder soll eine Kumulation ausscheiden, weil § 1617i Abs. 1 S. 1 BGB-E ausdrücklich nur eine einmalige Änderung vorsieht?

3. *Geschlechtsangepasste Namen*

Im Gegensatz zum Referentenentwurf⁹ sieht der Gesetzentwurf keine allgemeine Regelung zu geschlechtsangepassten Ehe- bzw. Geburtsnamen mehr vor, sondern eine spezifische Regelung für Namen sorbischer Tradition sowie einen allgemeinen Tatbestand für Namen, die einer anderen Rechtsordnung entstammen. Die Frage des Umgangs mit geschlechtsspezifischen zu Namensbestandteilen gewordenen ehemaligen Adelsbezeichnungen bleibt damit weiterhin der Rechtsprechung überlassen. In der Sache erhöhen die Regelungen die Wahlfreiheit und sind daher zu begrüßen. Auch insoweit gilt aber, dass die Regelungen kompliziert sind und Unklarheiten bestehen.

Die Regelung zu geschlechtsangepassten Namen ist Teil einer neuen Kategorie namensrechtlicher Erklärungen, die eine einmalige Namensänderung ohne Bezug zu einer Statusänderung erlauben und so die namensrechtliche Autonomie deutlich steigern. Es sollen neue Wahlmöglichkeiten – darunter die gem. §§ 1355b, 1617f BGB-E bei geschlechtsangepassten Namen – geschaffen werden, die einmalig ausgeübt und einmalig widerrufen werden können und nicht von einem Statuswechsel abhängig sind.¹⁰ Nicht ganz einfach zu beantworten ist bei Geburtsnamen allerdings die Frage nach der Einmaligkeit der Erklärung und des Widerrufs. Das minderjährige Kind kann einen Widerruf nicht alleine erklären. Daher stellt sich die Frage, inwiefern die Widerrufsmöglichkeit durch eine Erklärung der/des Sorgeberechtigten oder durch Sorgeberechtigte und Kind gemeinsam „verbraucht“ werden kann oder ob das volljährige Kind eine neue Wahl- und Widerrufsmöglichkeit erhält. Laut Begründung soll ein Widerruf nur die widerrufende Person selbst sperren.¹¹ Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschriften allerdings nicht und beseitigt auch nicht die Unklarheit für die Fälle, in denen ein über 14-jähriges Kind selbst mit Zustimmung der Eltern eine Erklärung abgibt. Bindet bereits eine solche Erklärung das volljährige Kind? Wie ist der Fall zu beurteilen, dass die Wahl des geschlechtsangepassten Namens durch die Eltern erfolgte, der Widerruf durch das noch minderjährige Kind, das nun nach Volljährigkeit doch zum geschlechtsangepassten Namen zurückkehren möchte? Oder hat das volljährige Kind – ähnlich wie in § 1617i BGB-E, der dazu keine Regelung enthält – mit Volljährigkeit eine neue Wahlmöglichkeit auch zur Geschlechtsanpassung? Dies würde dazu führen, dass nicht eine einmalige Wahl, sondern zwei Wahlmöglichkeiten eingeführt werden, was die Namenskontinuität weiter einschränkt. Zudem ist das Verhältnis zu § 1617i BGB-E unklar: Können die Wahlmöglichkeiten kumuliert werden? Davon scheint die Begründung auszugehen, die im Hinblick auf § 1617f BGB-E von einer über die allgemeinen Möglichkeiten hinausgehende Wahl

⁹ Dort §§ 1355, 1617f.

¹⁰ Bislang findet sich eine in Ansätzen vergleichbare Regelung nur für Begleitnamen in § 1355 Abs. 4 BGB, allerdings mit Bezug zur Statusänderung der Eheschließung.

¹¹ BT-Drucks. 20/9041, S. 70.

ausgeht, weil es sich bei der Geschlechtsanpassung nur um eine geringe Änderung handelt.¹² Damit könnten in diesem Zusammenhang bis zu drei Wahlmöglichkeiten bestehen.

Unnötig kompliziert erscheint auch die Verteilung der Regelung für ausländische Namen auf zwei Unterfälle. Sowohl für Ehenamen (§ 1355b Abs. 1 Nr. 2 und 3) als auch für Geburtsnamen (§ 1617f Abs. 1 Nr. 2 und 3 BGB-E) dürfte die Abgrenzung zwischen Fällen von ausländischen Namen, die der Herkunft entsprechen und ausländischen Namen, die traditionell einem entsprechenden Sprachraum entstammen, schwerfallen. Der Entwurf geht in seiner Begründung davon aus, dass die meisten Fälle von Nr. 2 abgedeckt werden und Nr. 3 daher kaum zur Anwendung kommen wird.¹³ Sinnvoller wäre es allerdings, nur auf die Namenstradition abzustellen, weil dies alle relevanten Fälle erfassen würde und eine Differenzierung zwischen den Nummern entfallen könnte. Auch mit einer solchen Vereinfachung wird die Anwendung dieser Vorschrift aber in der Praxis Schwierigkeiten bereiten: Standesbeamte müssen bei der Anwendung entscheiden, ob die Voraussetzungen vorliegen, also ob eine geschlechtsspezifische Anpassung der ausländischen Rechtsordnung entspricht. Das ist ohne ein Sachverständigengutachten, das Standesämter nicht einholen können, in einigen Fällen kaum möglich. Ebenso nicht einfach wird es werden, den Anwendungsbereich der Norm infolge der Zugehörigkeit einer Person zu einer nationalen Minderheit zu bestimmen. Dies gilt auch für die Regelungen für Namen friesischer und dänischer Tradition. Weiterhin stellt sich die Frage, ob eine Umsetzung der namensrechtlichen Traditionen erfordert, dass Name geführt wird, der einer solchen Tradition zugeordnet werden kann. Oder soll eine Zugehörigkeit zu der nationalen Minderheit auch eine Geschlechtsanpassung von Namen ermöglichen, die einer solche Anpassung traditionell gar nicht zugänglich wären?

Eine Änderung von Art. 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EGBGB ist dagegen nach dem Entwurf nicht geplant, obwohl diese Regelung durch die Möglichkeit der Anpassung geschlechtsabhängiger Namen im deutschen Recht überflüssig wird. Art. 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EGBGB ermöglicht bei Statutenwechsel in das deutsche Recht (nur) das Ablegen einer geschlechtsspezifischen Form. Dies könnte in Zukunft schon nach den Regelungen des BGB erfolgen, die mit Geltung des deutschen Rechts anwendbar werden. Da §§ 1355b, 1617f BGB-E alle ausländischen Rechtsordnungen erfassen, bleibt kein genuiner Anwendungsbereich für Art. 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EGBGB. Allenfalls könnte durch Art. 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EGBGB eine zusätzliche Wahlmöglichkeit bei Anlass des Statutenwechsels geschaffen werden, sodass später erstmalig die Wahl nach § 1355b BGB-E erfolgen könnte und somit entgegen der Regelungsabsicht des §§ 1355b Abs. 3, 1617f Abs. 4 BGB-E mehr als ein Wechsel möglich wäre.

4. Namen friesischer und dänischer Tradition

Der Gesetzentwurf enthält zudem Sonderregelungen für Namen friesischer und dänischer Herkunft und erweitert auch für diese Fälle die Wahlmöglichkeiten. Während mehr Autonomie im Namensrecht grundsätzlich zu begrüßen ist, tragen die geplanten Änderungen weiter dazu bei, dass das deutsche Namensrecht komplizierter und umfangreicher wird.

¹² BT-Drucks. 20/9041, S. 69.

¹³ BT-Drucks. 20/9041, S. 68.

Im Unterschied zu den Namen sorbischer Herkunft handelt es sich in den in § 1617g und § 1617h BGB-E geregelten Fällen um vollständig eigenständige Namen, die zwar teilweise geschlechtsabhängig sind, aber bei deren Bildung die Ableitung von einem Namen anderer Familienangehöriger im Vordergrund steht. Nach friesischer Tradition werden Patronyme und – zur Verwirklichung der Gleichberechtigung abweichend von der Tradition – auch Matronyme erlaubt. Entgegen der sonst üblichen Wahlmöglichkeit können diese aber nur ohne Bindestrich kombiniert werden.¹⁴ Zudem sind die Wahlmöglichkeiten eingeschränkt: Möglich ist zwar ein Doppelname aus einem Patronym/Matronym und einem Familiennamen, aber ein Doppelname aus Matronym und Patronym sind nicht zulässig, obwohl dies die konsequente Fortsetzung der Gleichberechtigung in diesem Kontext wäre. Der Tradition wird daher mal mehr und mal weniger streng gefolgt. Insgesamt relativ ähnlich ist die Situation bei den Namen dänischer Tradition. Ein Bindestrich ist auch hier ausgeschlossen (§ 1617h Abs. 1 S. 1 BGB-E). Zudem wird – im Gegensatz zu allen anderen Regelungen zu Doppelnamen – die Reihenfolge der Namen festgelegt. Schwierigkeiten dürfte die Abgrenzung des „nahen Angehörigen“ i.S.v. § 1617h Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB-E bereiten, weil dieser Begriff einen potenziell weiten Personenkreis umfasst. Die Begründung geht davon aus, dass auch Paten darunterfallen,¹⁵ sodass eine Verwandtschaft nicht erforderlich zu sein scheint. Das Ablegen des traditionellen Namens kann für Namen dänischer und friesischer Tradition nur gem. § 1617i Abs. 2 BGB-E erfolgen; eine Kumulation der Wahlmöglichkeiten steht hier also nicht im Raum.

5. Einmalige Namensänderung Volljähriger

Die deutlichste Ausprägung der neuen Kategorie einmaliger Namensänderungen ohne Statusbezug ist § 1617i BGB-E, der die Wahlmöglichkeiten stark erweitert und jedem ab Volljährigkeit die Korrektur der von den Eltern getroffenen Entscheidung für den eigenen Geburtsnamen ermöglicht. Als Wahlmöglichkeiten stehen dabei alle Varianten offen, die den Eltern bei Geburt auch zur Verfügung standen (§ 1617i Abs. 3 BGB-E). Damit scheint es aber nicht möglich zu sein, bei Bestimmung eines der Namen der Eltern als Ehepartner den Geburtsnamen des anderen zu wählen. Der Widerruf einer solchen Erklärung ist – anders als bei § 1617f Abs. 4 BGB-E – allerdings nicht vorgesehen. Der Grundsatz der Namenskontinuität ist damit sehr weitgehend aufgehoben, sodass sich die Frage stellt, ob die bestehenden Einschränkungen noch durch diesen Grundsatz gerechtfertigt werden können. Offensichtlich wird davon ausgegangen, dass es in der Praxis keine unüberwindbaren Schwierigkeiten bereitet, den Namen einmal zu ändern; dann sollte dies auch für die – in nicht so wenigen Sonderfällen ohnehin bereits mögliche – mehrfache Namensänderung gelten. Durch eine weitere Liberalisierung könnten der Normenbestand und die Komplexität der namensrechtlichen Regelungen stark reduziert werden.

In seiner aktuellen Fassung sieht der Gesetzentwurf in § 1617i Abs. 1 S. 3 BGB-E vor, dass volljährige Personen der Einwilligung des Elternteils bedürfen, um ihren Namen zu ändern, wenn sie dessen Namen zukünftig alleine oder als Teil eines Doppelnamens führen wollen. Die anderen vergleichbaren Namensänderungsänderungserklärungen Volljähriger (§§ 1617e Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1617f Abs. 3 BGB-E) sehen ein solches Erfordernis nicht vor; allerdings ist die Änderung in diesen Fällen nur eine teilweise bzw. eine Rückkehr zum bereits in der Vergangenheit geführten Namen. Bei minderjährigen

¹⁴ Für die dänischen Namen wird dies mit der Tradition begründet, BT-Drucks. 20/9041, S. 73. Ähnlich wird der Hintergrundgedanke wohl auch für die Namen friesischen Ursprungs sein.

¹⁵ BT-Drucks. 20/9041, S. 73.

Kindern ist allerdings eine Einwilligung über das Sorgerecht hinaus erforderlich und verlangt eine Beteiligung des Namensträgers, sodass dieser Gedanke auf Volljährige übertragen wird. Jedoch gilt dies bei Minderjährigen sowohl für das Ablegen eines Namens (§ 1617e Abs. 2 S. 1 BGB-E bei Einbenennung; § 1617d Abs. 2 S. 2 BGB-E nach Scheidung) als auch für die Annahme eines Namens (§ 1617a Abs. 4 S. 1 a.E. bei Doppelnamen trotz Alleinsorge). Würde man also die Regelung für Minderjährige konsequent fortschreiben, bräuchten auch Volljährige beim Ablegen eines Namens die Einwilligung des namenstragenden Elternteils – eine Regelung, die fernliegend erscheint, wie schon das Ehenamensrecht zeigt. Daran wird deutlich, dass die Situation Minderjähriger nicht auf Volljährige übertragbar ist. Volljährige sollten vielmehr ihre Wahl ohne die Zustimmung des Elternteils treffen können, da im Kern ihre Persönlichkeit und ihre Identität betroffen sind, nicht die eines Elternteils.

Unklar bleibt anhand des Regelungstexts auch das Verhältnis der Wahl nach § 1617i BGB-E zum Ehenamen. Während sonst regelmäßig ein Verweis auf § 1617c Abs. 3 BGB erfolgt, der klarstellt, dass sich der Ehegatte der Wahl anschließen muss, damit sich die Änderung auf den Ehenamen erstreckt, besteht ein solcher Verweis in § 1617i BGB-E nicht.

6. Namensänderung bei Adoption

Auch im Zusammenhang mit der Adoption enthält der Entwurf neue Regelungen; diese sind weitgehend unproblematisch. Insbesondere die Gleichstellung von adoptierten und abstammungsrechtlich zugeordneten Kindern in namensrechtlicher Hinsicht ist sinnvoll. Die Neuregelung im Zusammenhang mit der Erwachsenenadoption führt allerdings dazu, dass der Adoptierte seinen Namen nicht mehr ändern muss. Die Namensänderung erfolgt in diesem Fall nicht wie sonst durch eine Erklärung zugunsten des neuen Namens, sondern der Adoptierte muss widersprechen, wenn er seinen Namen behalten will. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis ist also ein anderes und zeigt, welcher Fall bevorzugt wird. Während auch dies zusätzliche Wahlmöglichkeiten eröffnet und damit grundsätzlich zu befürworten ist, fällt damit einer der wenigen Gründe weg, der für die Beteiligten in den einschlägigen Fällen bisher ein Hindernis dafür war, die Erwachsenenadoption als reines Steuersparmodell zu nutzen.¹⁶ Es bleibt aber schwierig, eine Adoption zu verhindern, die nur den Zweck hat, einen bestimmten Namen zu erhalten.¹⁷ Solange die Wahlfreiheit im Namensrecht immer noch eingeschränkt ist, erscheint es wenig konsequent, für die Erwachsenenadoption eine Ausnahme zu machen, obwohl die Begründung dafür – das Persönlichkeitsrecht des Adoptierten – zutrifft. Auch hier zeigt sich eine widersprüchliche Facette des geplanten Namensrechts.

7. Doppelungen und Verweise statt allgemeiner Regelungen

Zur signifikanten Erhöhung des Gesamtumfangs des Regelungskomplexes tragen auch die zahlreichen wenig übersichtlichen Doppelungen und Verweise innerhalb der Normen bei. Hier könnte man durch allgemeine Regelungen, die den Einzelregelungen bereits jetzt richtigerweise zugrunde liegen, zumindest teilweise Abhilfe schaffen. Aus gesetzgebungstechnischer Sicht wären solche allgemeinen Regelungen vorzuziehen, weil dadurch nicht nur der Umfang des Normenbestandes reduziert würde,

¹⁶ Frank, StAZ 2008, 65 (67 f.).

¹⁷ Namensadoptionen beschäftigten vor allem früher die Gerichte, vgl. dazu Staudinger/Helms, 2019, BGB § 1676 Rn. 39.

sondern die einheitlichen Wertungen zudem klarer zu Tage treten könnten. Vereinfacht würde dies durch eine zusammenhängende Regelung des Namensrechts im Allgemeinen Teil des BGB.

Beispielsweise wird die Wahlmöglichkeit zwischen einem Doppelnamen mit oder ohne Bindestrich in §§ 1355 Abs. 2 S. 2, 1355a Abs. 1 S. 4, 1617 Abs. 1 S. 2, 1617i Abs. 4 BGB-E ausdrücklich geregelt und zusätzlich erfolgen Verweisungen in §§ 1617a Abs. 3 S. 2, 1617d Abs. 1 S. 2, 1617e Abs. 1 S. 2, 1617i Abs. 1 S. 2, 1767 Abs. 3 Nr. 2 2. Hs. BGB-E. Noch deutlicher wird dies bei der Formvorschrift für namensrechtliche Erklärungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit einer Statusbegründung (Eheschließung, Geburt) erfolgen, und daher öffentlich beglaubigt werden müssen. Eine solche ausdrückliche Regelung findet sich allein im Zusammenhang mit Ehe- und Geburtsnamen in §§ 1355 Abs. 4, 5, 1355a Abs. 3, 4, 1355b Abs. 2, 3, 1617 Abs. 3, 1617a Abs. 4, 1617d Abs. 3, 1617e Abs. 4, 1617f Abs. 5, 1617g Abs. 2 S. 1, 1617h Abs. 2, 3, 1617i Abs. 5 BGB-E und damit nicht weniger als 15 Mal. Auch das Verbot von Namensketten erfolgt mehrfach ausdrücklich (§§ 1355 Abs. 3 Nr. 2, 1355a Abs. 1 S. 3, 2, 1617 Abs. 2 Nr. 2), hinzu kommen zahlreiche Verweisungen (§§ 1617a Abs. 3 S. 2, 1617d Abs. 1 S. 2, 1617e Abs. 1 S. 2, 1617g Abs. 1 Nr. 2 2. Hs., 1617h Abs. 1 S. 2, 1617i Abs. 1 S. 2, 1767 Abs. 3 Nr. 2 2. Hs. BGB-E).

Die Zustimmungserfordernisse werden dagegen nicht in der Sache, aber von der Regelungstechnik uneinheitlich geregelt: Die Einwilligung des Kindes nach Vollendung des fünften Lebensjahrs wird jeweils ausdrücklich geregelt (§§ 1617a Abs. 4 S. 1, 1617d Abs. 2 S. 1 1. Hs., 1617e Abs. 2 S. 3, 1617f Abs. 2 S. 4 1. Hs., 1617g Abs. 2 S. 3 BGB-E), während die eigene Erklärung des beschränkt geschäftsfähigen Kindes ab 14 Jahren mit Zustimmung der Eltern in der gleichen Vorschrift durch Verweisung auf § 1617c Abs. 1 S. 2 BGB geregelt ist (§§ 1617a Abs. 4 S. 3, 1617b Abs. 1 S. 3, 2 S. 3, 1617d Abs. 2 S. 1 2. Hs., 1617e Abs. 4 S. 2, 1617f Abs. 2 S. 4 2. Hs., 1617g Abs. 2 S. 4¹⁸ BGB-E). Dieser Unterschied, für den ich keinen Grund ausmachen kann, besteht schon derzeit, wird aber durch die Vielzahl an neuen Vorschriften noch stärker sichtbar.

Teilweise verweist zudem ein Verweis auf einen weiteren, etwa wenn § 1617b Abs. 3 BGB-E auf § 1617a Abs. 4 BGB-E verweist und letzterer in S. 3 wiederum auf § 1617c Abs. 1 S. 2 BGB verweist. Auch das führt nicht zu einer Übersichtlichkeit der Regelungen.

8. *Übergangsrecht*

Die sehr großzügigen Übergangsregelungen erlauben eine zeitlich unbegrenzte Namensänderung für Altfälle anhand der neuen Regelungen. Auch wenn die Möglichkeit der Wahl eines Ehedoppelnamens nur für solche Ehegatten ausdrücklich geregelt ist, die bereits einen Ehenamen führen, stellt die Begründung des Gesetzentwurfs klar, dass diejenigen, die bei der Eheschließung ihre Namen behalten haben, nun nach neuem Recht noch einen Doppelnamen wählen können.¹⁹ Dies führt dazu, dass auch Ehegatten, die schon seit langer Zeit verheiratet sind, sich noch einmal neu entscheiden können. Ihre Kinder haben dann – ebenso zeitlich unbegrenzt – die Möglichkeit sich dieser Namensänderung gem. § 1617c Abs. 1 BGB anzuschließen. Für Kinder bestehen darüber hinaus zahlreiche weitere

¹⁸ Hier wird der Verweis insgesamt auf § 1617c Abs. 1 BGB ausgesprochen, nicht nur auf dessen S. 2, wobei es sich aber vermutlich um einen Redaktionsfehler handelt, weil die übrigen Sätze des Abs. 1 entweder nicht passen oder bereits in § 1617g Abs. 2 BGB-E selbst geregelt sind.

¹⁹ BT-Drucks. 20/9041, S. 80.

Wahlmöglichkeiten, zugunsten derer sogar mit dem Grundsatz der Geschwisternamenseinheit gebrochen wird.

9. Internationales Namensrecht

Entgegen Anlage 3 zum Referentenentwurf, dem Vorschlag des Deutschen Rats für IPR²⁰ und weiteren Stimmen aus der Wissenschaft²¹ sieht der Gesetzentwurf nun doch eine Weiterführung der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit als grundlegende Anknüpfung gem. Art. 10 Abs. 1 EGBGB vor. Dies ist zu bedauern, weil so eine Chance verloren geht, das deutsche Namenskollisionsrecht zu modernisieren. Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt hat insbesondere den Vorteil, dass so das Recht der unmittelbaren Umgebung zur Anwendung kommt und die Integration unterstützt wird. Ein stetiger Wandel weg von der Staatsangehörigkeitsanknüpfung und hin zum gewöhnlichen Aufenthalt ist dabei im Internationalen Privatrecht generell zu beobachten (zuletzt im nationalen Kollisionsrecht etwa bei der Adoption gem. Art 22 Abs. 1 S. 2 EGBGB und der Geschäftsfähigkeit gem. Art. 7 Abs. 2 S. 1 EGBGB). Hinzu kommt, dass die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt den zuständigen Behörden und Gerichten regelmäßig die Anwendung des eigenen Rechts ermöglicht, was eine Erleichterung bedeutet, die auch zu einer schnelleren Rechtsanwendung führt und Gutachten entbehrlich macht. Die Gefahr einer Zunahme von hinkenden Rechtsverhältnissen ist dagegen weniger groß als vielfach befürchtet.²² Zudem war (und ist, dazu sogleich) eine Rechtswahl zugunsten des Staatsangehörigkeitsrechts vorgesehen, die eine Beibehaltung dieses Rechts ermöglicht hätte.

Der Gesetzentwurf enthält zu Art. 10 EGBGB nur noch eher geringe, teilweise auch nur redaktionelle Änderungen. Allerdings werden die Rechtswahlmöglichkeiten etwas erweitert, was zu begrüßen ist. Für die Rechtswahl des Kindesnamens ist die Änderung von „Familiename“ in „Name“ (Art. 10 Abs. 3 S. 1 EGBGB-E) sinnvoll. Dies dient der Vermeidung von Qualifikationsproblemen bei ausländischen Namen, die sich nicht in die deutsche Klassifizierung in Vor- und Familiennamen einordnen lassen und zuletzt zweimal den BGH beschäftigten.²³ Hinzu kommt die Möglichkeit der Wahl des Rechts der Staatsangehörigkeit des Kindes in Art. 10 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB-E.²⁴ Angesichts der Geltung des Staatsangehörigkeitsrechts gem. Art. 10 Abs. 1 EGBGB dient das – im Zusammenspiel mit Art. 10 Abs. 5 S. 1 EGBGB-E – vor allem der Auswahl zwischen mehreren Staatsangehörigkeiten.

Neu eingeführt wird auch die allgemeine Möglichkeit der Rechtswahl zugunsten des Staatsangehörigkeitsrechts gem. Art. 10 Abs. 4 EGBGB-E. Obwohl bereits gem. Art. 10 Abs. 1 EGBGB das Staatsangehörigkeitsrecht gilt, besteht dafür ein Anwendungsbereich. Die Vorschrift ermöglicht wiederum die Auswahl zwischen mehreren Rechtsordnungen, wenn eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat. Zudem kann dadurch wohl eine vorherige Rechtswahl zugunsten des deutschen

²⁰ Deutscher Rat für IPR, Beschluss zur Reform des internationalen Namensrechts vom 4./5.11.2022 – Vorschlag zur Reform des Art. 10 EGBGB, abrufbar unter <https://ipr.uni-koeln.de/deutscher-rat/beschluesse>, ebenso abgedruckt in IPRax 2023, 326.

²¹ Dutta, IPRax 2023, 227; Dutta/Frank/Freitag/Helms/Krömer/Pintens, StAZ 2014, 33, 35; Freitag, IPRax 2023, 347, 348.

²² Dutta, IPRax 2023, 227, 229.

²³ BGH, FamRZ 2022, 411 und BGH, FamRZ 2022, 1455, jeweils m. Anm. v. Bary.

²⁴ Die Begründung scheint allerdings davon auszugehen, dass keine neuen wählbaren Rechtsordnungen dazu kommen, BT-Drucks. 20/9041, S. 79.

Aufenthaltsrechts gem. Art. 10 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 EGBGB geändert werden. Unklar ist allerdings, wann bei einer vorangehenden Rechtswahl eine anderslautende neue Rechtswahl – dann gem. Art. 10 Abs. 4 EGBGB-E – überhaupt möglich ist. Ausdrücklich sieht der Gesetzentwurf eine ändernde Rechtswahl nicht vor.²⁵ Grundsätzlich entfaltet die Rechtswahl damit wie nach bisheriger Rechtslage Bindungswirkung für die Zukunft und kann daher nicht erneut (und anders) ausgeübt werden.²⁶ Ausnahmen davon sollen bei Veränderung der Verhältnisse bestehen,²⁷ was insbesondere bei einer ersten Rechtswahl des Sorgeberechtigten und einer erneuten Wahl durch den Namensträger selbst der Fall sein dürfte.

Hinzu kommt eine Änderung von Art. 48 EGBGB zur Umsetzung des unionsrechtlichen Anerkennungsgebots auf sachrechtlicher Ebene. Bisher wurde aus der Voraussetzung des „Erwerbs“ des Namens in einem anderen Mitgliedstaat überwiegend gefolgert, dass die Rechtmäßigkeit des Erwerbs überprüft werden muss.²⁸ Die Neufassung verlangt nur noch die Eintragung des Namens, sodass eine Rechtmäßigkeitskontrolle jedenfalls entfällt. Weiterhin war der Namenswerb bislang an den gewöhnlichen Aufenthalt im Mitgliedstaat der Eintragung gekoppelt. Dazu tritt nun alternativ die Staatsangehörigkeit des eintragenden Mitgliedstaats. Mit diesen Änderungen nähert sich die Regelung den Vorgaben aus dem Unionsrecht,²⁹ sodass diese zu begrüßen sind. Andere Kritikpunkte – insbesondere, dass Art. 48 EGBGB nur bei Anwendbarkeit deutschen Sachrechts greift³⁰ – werden dagegen nicht adressiert.

III. Zusammenfassung

Ich halte eine grundlegende Reform, die insbesondere auch Fragen der Rechtswegspaltung und eine noch weitergehende Wahlfreiheit umfasst, weiterhin für notwendig. Vor allem die große Komplexität des jetzigen Gesetzentwurfs wird in der Praxis Probleme bereiten. Dennoch beinhaltet der Entwurf auch gute Ansätze, weil die Gestaltungsmöglichkeiten bereits deutlich erhöht und gewisse Problemkonstellationen adressiert werden. Allerdings besteht, selbst wenn man an der grundlegenden Konzeption festhält, weiterer Änderungsbedarf an dem Gesetzentwurf. Aus meiner Sicht besonders wichtig sind dabei folgende Änderungen:

- Eine Konsolidierung der Doppelungen und Verweise durch allgemeine Regelungen würde den Umfang der Normen und deren Unübersichtlichkeit zumindest etwas reduzieren.
- Die neuen Möglichkeiten der Namensänderung durch volljährige Personen in §§ 1617e Abs. 3 Nr. 2, 1617f Abs. 3, 1617i BGB-E sind nicht ausreichend aufeinander abgestimmt und erlauben daher durch gewisse Kombinationen sowie Widerrufsmöglichkeiten mehrfache Namensänderungen. Während dagegen nicht grundsätzlich etwas einzuwenden ist, scheint dies nach dem derzeitigen Entwurf unbeabsichtigt.
- Bei den Wahlmöglichkeiten im Zusammenhang mit ausländischen geschlechtsangepassten Namen ist eine Aufteilung in zwei Unterfälle nicht erforderlich und führt nur zu

²⁵ Vgl. dazu und zur Kritik daran (allerdings noch zum Referentenentwurf) *Freitag*, IPRax 2023, 347, 348.

²⁶ Staudinger/*Hausmann*, 2021, Art. 10 EGBGB Rn. 396; MüKoBGB/*Lipp*, 8. Aufl. 2020, Art. 10 EGBGB Rn. 147.

²⁷ Staudinger/*Hausmann*, 2021, Art. 10 EGBGB Rn. 396; MüKoBGB/*Lipp*, 8. Aufl. 2020, Art. 10 EGBGB Rn. 147.

²⁸ BGH NJW 2019, 207; Wall StAZ 2013, 237 (241 ff.). A.A. etwa Staudinger/*Hausmann*, Art. 48 EGBGB Rn. 26.

²⁹ Das Erfordernis (auch) der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit ergibt sich aus der EuGH-Rechtsprechung, vgl. EuGH ECLI:EU:C:2017:432, NJW 2017, 3581.

³⁰ *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand, Rn. II-458 f. m.w.N.

Abgrenzungsschwierigkeiten. §§ 1355b Abs. 1 Nr. 2 und 1617f Abs. 1 Nr. 2 BGB-E sollten daher gestrichen werden. Im Zusammenhang mit geschlechtsangepassten Namen wird zudem Art. 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EGBGB überflüssig.

- Bei der einmaligen Namensänderung ohne Bezug zu einer Statusänderung durch Volljährige gem. § 1617i BGB-E sollte das Zustimmungserfordernis des Elternteils entfallen. Hinzugefügt werden sollte dagegen eine Regelung zum Verhältnis der Wahl zu Ehenamen.
- Hinsichtlich des internationalen Namensrechts sollte das Anknüpfungsmoment für die objektive Anknüpfung in Art. 10 Abs. 1 EGBGB zum gewöhnlichen Aufenthalt des Namensträgers wechseln.